



Zwischen

dem Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt
und
dem Personalrat der Technischen Universität Darmstadt
wird die

DIENSTVEREINBARUNG
zum Mobilitätsmanagement der TU Darmstadt geschlossen.

PRÄAMBEL

Die Technische Universität Darmstadt hat sich zum Ziel gesetzt, die Mobilität der Universitätsangehörigen nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln. Hierzu möchte die TU Darmstadt insbesondere das motorisierte Verkehrs- und Parkaufkommen auf dem Campus reduzieren und Anreize schaffen, vom PKW mit Verbrennungsmotor auf alternative Fortbewegungsmittel umzusteigen und damit auch den CO₂-Ausstoß zu verringern. Die Dienststelle wird sich dafür einsetzen, dass die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) weiter verbessert, und die Taktung bei Bedarf erhöht wird. Sie beabsichtigt, ihren Beschäftigten durch weitere Flexibilisierung der Arbeitszeit eine Nutzung des ÖPNV zu erleichtern und damit auch zu einer Förderung von Fahrgemeinschaften beizutragen. Als wesentlicher Baustein des Mobilitätsmanagements wurde ab 1. April 2013 eine Mobilitätskarte eingeführt, mit der man alle Mobilitätsangebote der Universität nutzen kann (z. B. Jobticket, Parken, Fahrradinfrastruktur, etc.). Das Land Hessen hat für seine Bediensteten für das Jahr 2018 eine Freifahrtberechtigung für den ÖPNV im Land Hessen eingeführt. Die TU Darmstadt wird diese Freifahrtberechtigung für ihre Beschäftigten für das Jahr 2018 übernehmen. Die nachfolgenden Regelungen haben deshalb einen Fokus auf die Nutzung der Parkmöglichkeiten an der TU Darmstadt. Das Parken von Kraftfahrzeugen der Beschäftigten ist ein wichtiger Bestandteil des Mobilitätsmanagements der Technischen Universität Darmstadt. Die Universität ist deshalb bestrebt eine stets ausreichende Anzahl an Stellplätzen zur Verfügung zu stellen. Für die Bereitstellung dieser Stellplätze gilt das Prinzip der Kostendeckung. In Bereichen, in denen Stellplätze knapp sind, soll die Zuteilung der Parkberechtigung durch ein transparentes Verfahren erfolgen. Die Universität arbeitet stetig daran, das System der Parkraumbewirtschaftung in Anlehnung an ein sich wandelndes Umfeld weiterzuentwickeln. Im Rahmen des Mobilitätsmanagements stellt die TU Darmstadt sicher, dass ein nachfrageorientiertes und qualitativ verbessertes Angebot an Parkraum, der Ausbau des Wegenetzes zwischen den Standorten, ein Maximum an Flexibilität für die Beschäftigten und eine Förderung aller Verkehrsteilnehmer/innen gewährleistet wird. Die TU Darmstadtstrebt an, das Angebot an Tagesparkmöglichkeiten weiter auszubauen. Dies sichert die Mobilität der Beschäftigten nachhaltig und erhöht die Attraktivität der Arbeitsplätze.

Dies vorausgeschickt wird Folgendes vereinbart:



§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten für alle Beschäftigten der TU Darmstadt, soweit sie nicht nach Abs. 2 vom Geltungsbereich ausgenommen sind.

(2) Vom Geltungsbereich ausgenommen sind:

- Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis auf Grund der Inanspruchnahme von Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung ruht,
- Beschäftigte, die sich in Sonderurlaub ohne Bezüge ab einer Beurlaubungsdauer von 4 Wochen befinden,
- Beschäftigte, die vorübergehend zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind.

(3) Schwerbehinderte Menschen sind berechtigt, die Parkplätze der TU Darmstadt nach den allgemeinen rechtlichen Bedingungen zu nutzen. Sofern sie Beschäftigte der TU Darmstadt sind, gelten für sie zusätzlich die Regelungen dieser Vereinbarung.

(4) Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten für die Benutzung von Parkflächen innerhalb der Liegenschaften der TU Darmstadt sowie für alle durch die TU Darmstadt bei Dritten angemieteten Parkflächen (siehe Anlage).

§ 2 HessenTicket

Tarifbeschäftigte und Beamtinnen und Beamte der TU Darmstadt sind berechtigt, den ÖPNV im Land Hessen nach Maßgabe des TV-TU Darmstadt LandesTicket Hessen vom 7. September 2017, in der jeweils gültigen Fassung, für die Geltungsdauer dieses Tarifvertrages zu nutzen (sog. Freifahrtberechtigung).

§ 3 Kriterien für die Erteilung von Parkberechtigungen

(1) Übersteigt die Zahl der Antragsteller/innen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Parkplätze, werden folgende Kriterien der Entscheidungsfindung herangezogen:

- Beschäftigte, die wegen der Entfernung des Wohnortes bzw. seiner ungünstigen Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz beträchtliche Verzögerungen in Kauf nehmen müssten, haben Vorrang. Im Interesse der Verringerung des Verkehrsaufkommens werden Fahrgemeinschaften bei der Zuteilung von Parkplätzen bevorzugt.



- Ungeachtet von der Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann die Benutzung eines privaten PKW aus
 - persönlichen (z. B. Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen),
 - dienstlichen oder
 - gesundheitlichen Gründenim Einzelfall erforderlich sein.

(2) Schwerbehinderte Beschäftigte mit Merkzeichen G, aG, oder H können unabhängig von den o. g. Kriterien einen Parkplatz beanspruchen. Für Frauen werden in den Parkhäusern und Tiefgaragen jeweils geeignete Parkplätze in angemessener Zahl gesondert ausgewiesen.

§ 4

Verfahren für die Vergabe von Parkberechtigungen

(1) Die Vergabe der Parkberechtigungen erfolgt durch die Dienststelle. Der ausgehändigte Parkausweis beinhaltet (vorbehaltlich der Verfügbarkeit) eine Parkberechtigung für die Bereiche Parkhaus Ruthstraße (Stadtmitte), Lichtwiese und Botanischer Garten. Parkberechtigungen für weitere Bereiche müssen zusätzlich beantragt werden. Bei Prüfung von Kriterien nach § 2 erfolgt diese im Benehmen mit der Parkraumkommission, die sich zusammensetzt aus Vertretern des Personalrates, Vertretern der Dienststelle, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson der Schwerbehinderten. Die Mitglieder können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

(2) Die Parkraumkommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die Kommission tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Sie entscheidet über die Vergabe von Parkberechtigungen für Fälle nach § 2 Abs. 1. Grundlage für die Entscheidung sind die in § 2 Abs. 1 festgelegten Kriterien. Eine jährliche Überprüfung des Vorliegens der Kriterien erfolgt durch das Dezernat IV – Referat Infrastrukturelles Gebäudemanagement.

§ 5

Bedingungen für die Nutzung von Stellplätzen

(1) Die Parkberechtigungen für die Parkflächen Ruthstraße, Lichtwiese und botanischer Garten werden unbefristet vergeben, Parkberechtigungen für die zusätzliche Nutzung von Sonderflächen (siehe Anlage) jedoch zunächst für ein Jahr.

(2) Inhaber einer Parkberechtigung können diese mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Die Dienststelle kann die vergebenen Parkberechtigungen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn etwa die Parkflächen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können. Die Dienststelle hat die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung, wenn die Kriterien nach § 3 - die für die Vergabe der Berechtigung



maßgeblich waren - nicht mehr erfüllt sind oder bei bereits angemahntem Zahlungsverzug oder bei groben Verstößen gegen diese Dienstvereinbarung oder die jeweils geltende Parkordnung der TU Darmstadt. Ein Wegfall der im Antrag auf Vergabe einer Parkberechtigung genannten Gründe ist der Dienststelle schriftlich anzuzeigen. Für schwerbehinderte Beschäftigte mit Merkzeichen G, aG, H, erfolgt die Vergabe im Sinne der Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Integrationsrichtlinien – vom 30. November 2007 unbefristet, längstens jedoch für die Dauer der anerkannten Behinderung.

(3) Für die Nutzung der jeweiligen Parkflächen werden monatliche Gebühren erhoben. Die Einteilung erfolgt in zwei Kategorien (siehe Anlage). Die Parkberechtigung ist für schwerbehinderte Beschäftigte mit Merkzeichen G, aG, H gebührenfrei.

(4) Die Höhe der Gebühren für die Parkberechtigung sowie deren jeweilige Anpassung unterliegen dem Grundsatz der Kostendeckung. Die Gebühren werden von der Dienststelle im Benehmen mit dem Personalrat festgelegt. Sie ergeben sich aus der Anlage zu dieser Dienstvereinbarung, in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühren werden mit der Gehaltsabrechnung monatlich einbehalten. Die zuständige Stelle berichtet in der Parkraumkommission jährlich über die Einnahmen-Ausgaben-Situation des Mobilitätsmanagements.

(5) Der Parkausweis wird in Form einer Checkkarte erteilt. Für einzelne Bereiche können weitere technische Lösungen (z. B. Schlüssel o. ä.) erforderlich sein. Bei Verlust ist ein Entgelt in Höhe von jeweils 15,00 EUR zu entrichten. Die Stellplätze werden grundsätzlich nicht fest zugeteilt. Der Parkausweis gilt nur für die persönliche Nutzung eines Parkplatzes durch die Berechtigten und ist nicht übertragbar. Bei Zuwiderhandlung kann die Parkberechtigung im Einvernehmen mit der Parkraumkommission durch die Dienststelle entzogen werden. Der Parkausweis ist beim Erlöschen des Anspruchs auf die Parkberechtigung oder beim Ausscheiden aus den Diensten der TU Darmstadt zurückzugeben.

(6) Sollte aus dienstlichen Gründen oder aufgrund vertraglicher Verpflichtungen gegenüber Dritten, z. B. wegen einer Veranstaltung eine Sperrung von Parkplätzen erforderlich sein, sind die betroffenen Bediensteten rechtzeitig zu informieren und zumutbare Ersatzparkmöglichkeiten – soweit möglich – zur Verfügung zu stellen.

(7) Die bewirtschafteten Parkflächen sind so zu gestalten und zu betreiben, dass Nutzerinnen und Nutzer mittel- und unmittelbar keiner Gesundheitsgefährdung, insbesondere durch Schadstoffemission oder sonstige Gefährdungen der persönlichen Sicherheit ausgesetzt sind.

§ 6

Einnahmen aus dem Mobilitätsmanagement

Die auf der Grundlage der vorliegenden Dienstvereinbarung erzielten Einnahmen aus dem Mobilitätsmanagement werden ausschließlich für Zwecke



des Mobilitätsmanagements der TU Darmstadt verwendet. Sie werden für die Geltungsdauer des TV-TU Darmstadt LandesTicket Hessen vom 7. September 2017 dabei nicht zur Finanzierung der unter § 1 dieser Dienstvereinbarung genannten Freifahrtberechtigung verwendet.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer der Dienstvereinbarung

(1) Die Dienstvereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018. Die Laufzeit verlängert sich um die Geltungsdauer des TV-TU Darmstadt LandesTicket Hessen vom 7. September 2017, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2019. Bis zum 31. Dezember 2018 gilt eine Garantie für die in der Anlage festgelegten Gebühren.

(2) Die Dienstvereinbarung zum Mobilitätsmanagement der TU Darmstadt vom 18./21.05.2015 verliert mit Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung ihre Gültigkeit.

(3) Die Dienststelle und der Personalrat verpflichten sich vor Ablauf dieser Dienstvereinbarung, eine neue Dienstvereinbarung zum Mobilitätsmanagement zu verabschieden. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Dienststelle und der Personalrat rechtzeitig miteinander in Verhandlungen zu treten.

Darmstadt, den 11.12.2017

Der Präsident der TU Darmstadt
in Vertretung

Dr. Manfred Efinger
Kanzler

Darmstadt, den 11.12.2017

Der Personalrat

Heinz Lehmann
Der Vorsitzende



Parkflächen der Kategorie 1 (22,00 Euro mtl. /264,00 Euro jährlich)

Standardparkflächen¹:

- Parkhaus Ruthsstraße (Stadtmitte)
- Campus Lichtwiese
- Botanischer Garten

Zusätzliche Parkflächen (Sonderflächen)², die separat beantragt werden müssen:

- Landgraf-Georg-Straße (Parkdeck
E-Technik)
- MPA Nord
- MPA Süd³
- Landwehrstraße³
- Bleichstraße³
- Rundeturmstraße 12³
- Schlossgartenstraße

Parkflächen der Kategorie 2 (Aufpreis 17,50 Euro mtl. / 210,00 jährlich)

Zusätzliche Parkflächen (Sonderflächen)², die separat beantragt werden müssen:

- Tiefgarage ULB
- Unizentrum
- Rundeturmstraße 10
- MPA Justiz Neubau
- Mornewegstraße³

¹ Hier können alle Inhaber einer MobilitätsKarte (Parkberechtigung) diese verfügbaren Parkflächen nutzen

² Die Vergabe von Parkberechtigungen für die Parkflächen dieser Kategorie erfolgt nach dem Verfahren gem. der §§ 3 und 4 der Dienstvereinbarung zum Mobilitätsmanagement der TU Darmstadt

³ Angemietete Stellplätze